

# Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 3

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

März 1929

## Aus der Arbeitslosenversicherung

In der Praxis der Arbeitslosenversicherung zeigt es sich, daß fast alle Schwierigkeiten, die sich bei der Bearbeitung der Unterstützungsfälle ergeben, auf die immer sehr erhebliche Unkenntnis selbst der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zurückzuführen sind. Wir werden daher nachfolgend auf die Dinge hinweisen, die von den Arbeiterinnen und Arbeitern im Falle eintretender Arbeitslosigkeit unbedingt beachtet werden müssen.

Zunächst ist erforderlich, daß der Arbeitslose am ersten Tage seiner Arbeitslosigkeit eine Eintragung bei dem für ihn zuständigen Arbeitsamt resp. der Nebenstelle unter Vorlage seiner Arbeitspapiere bewirkt. Eintragung am ersten Tage der Arbeitslosigkeit ist erforderlich, weil die Unterstützung gemäß § 110 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung nach Ablauf von sieben Tagen seit dem Tage der Arbeitslosmeldung gewährt wird, wenn innerhalb der sieben Tage auch die Zahlung der Arbeitslosenunterstützung beantragt wurde. Eine verspätete Meldung beim Arbeitsnachweis bedingt daher in jedem Falle auch einen späteren Unterstützungsbeginn.

Die Zahlung der Unterstützung ist nach vorgenommener Arbeitslosmeldung bei der zuständigen Aufnahmestelle des in Frage kommenden Arbeitsamtes besonders zu beantragen. Wenn die Arbeitslosigkeit im unmittelbaren Anschluß 1. an eine Beschäftigung von weniger als sechs Wochen nach vorausgegangenem Unterstützungsbezug, 2. an Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, infolge deren das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war, 3. an Arbeitsunfähigkeit von mindestens einwöchiger Dauer, oder 4. an eine auf behördliche Anordnung erfolgte mindestens einwöchige Verwahrung in einer Anstalt eintritt, erfolgt die Antragstellung am besten am Tage der Arbeitslosmeldung, weil in diesen Fällen die Gewährung der Unterstützung unter Fortfall der Wartezeit mit dem Tage der Antragstellung beginnt. Bei einer verspäteten Antragstellung verliert der Unterstützungsberechtigte die Unterstützung für die Zeit, die zwischen dem Tage der Arbeitslosmeldung und dem der Anmeldung zum Unterstützungsbezug liegt. In allen anderen Fällen muß die Anmeldung im Interesse der Vermeidung eines späteren Zahlungsbeginnes innerhalb von sieben Tagen seit dem Tage des Eintritts der Arbeitslosigkeit vorgenommen werden.

Bei der Antragstellung muß der Arbeitslose Arbeitsbescheinigungen erbringen, aus denen hervorgeht, daß er in den dem Tage des Eintritts der Arbeitslosigkeit vorausgegangenem zwölf Monaten mindestens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Sofern die letzte Beschäftigungsdauer weniger als 26 Wochen betrug, muß die noch fehlende Zeit an Hand weiterer Bescheinigungen, die von den vorausgegangenem Arbeitgebern zu beschaffen wären, nachgewiesen werden. Da diese Unterlagen bei den Unterstützungsakten verbleiben, sind hier im allgemeinen formularmäßige Arbeitsbescheinigungen zu verwenden, von denen Vordrucke bei den Arbeitsämtern erhältlich sind.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt in den letzten drei Monaten vor der Arbeitslosmeldung. In der Arbeitsbescheinigung wird daher am besten der Durchschnittslohn der letzten 13 Wochen unter Einschluß der Sozialzulagen, Steuern usw. oder der Gesamtbruttoverdienst dieser Zeit angegeben. Falls infolge Kurzarbeit Lohnkürzungen eingetreten sind, ist auch der Verdienst anzugeben, den der Arbeitnehmer ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte; denn dieser Verdienst ist für die Errechnung der Unterstützungshöhe maßgeblich.

Auf der Arbeitsbescheinigung ist außerdem anzugeben, ob und in welcher Höhe dem Arbeitnehmer anlässlich seines Ausscheidens Abfindungen gewährt wurden, und bei welcher Kran-

kenkasse er für den Fall der Krankheit versichert war. Unterlag der in Frage kommende Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht, so ist die Kasse anzugeben, an die die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt wurden, sofern der Arbeitnehmer Mitglied der Reichsversicherung für Angestellte war.

Aus der Arbeitsbescheinigung muß der Entlassungsgrund zweifelsfrei erkennbar sein. Die Angabe, daß die Entlassung infolge Nichteignung erfolgte, kann zu der Annahme Veranlassung geben, daß die Entlassung durch ein Verschulden des Arbeitnehmers begründet ist. Im Falle tatsächlicher Nichteignung empfiehlt es sich, hier anzugeben, aus welchem Grunde die Nichteignung eingetreten ist. Erfolgt die Entlassung auf Grund eines Verhaltens, das den Arbeitgeber zur fristlosen Entlassung berechtigt, oder auf eigenen Wunsch des Arbeitnehmers ohne Vorliegen eines berechtigten Grundes, so erhält der Arbeitslose vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Diese vierwöchige Ausschlussfrist wird auf die Dauer des Unterstützungsbezuges angerechnet. Ein berechtigter Grund zur Aufgabe einer Arbeitsstelle liegt gemäß § 90 Abs. 2 nur vor, wenn 1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt, oder 2. die zu verrichtende Arbeit dem Arbeitnehmer nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustande oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, oder 3. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder 4. die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist oder die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung.

Ist die Entlassung die Folge einer lange andauernden Erkrankung, so wird es sich in diesen Fällen sehr oft als notwendig erweisen, die Arbeitsfähigkeit des Antragstellers im Sinne des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung gewerbeärztlich begutachten zu lassen.

Schließt sich die Arbeitslosigkeit an eine Erkrankung an, so ist die Beibringung einer Krankheitsbescheinigung erforderlich. Außerdem hat der Arbeitslose alle Papiere, die für die Beurteilung seiner persönlichen Verhältnisse von Wichtigkeit sind, wie z. B. Rentenbescheide, Familienstammbuch usw., beizubringen.

Wenn die erforderlichen Meldungen pünktlich vorgenommen und die vorgeschriebenen Papiere, insbesondere die richtig ausgefertigten Arbeitsbescheinigungen rechtzeitig, d. h. möglichst am Tage der Antragstellung, beigebracht werden, so ist selbst in den Zeiten rückläufiger Konjunktur und vermehrter Arbeitslosigkeit die Gewähr für eine pünktliche Erledigung aller vorliegenden Unterstützungsanträge gegeben.

Die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung kann, wie der Spruchsenat in der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 3141 (RMBl. 1928 S. IV 119) festgestellt hat, nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Beiträge zur Reichsanstalt ordnungsmäßig entrichtet worden sind oder nicht. Allerdings sind die Beiträge, soweit sie nicht richtig abgeführt wurden, nachzuerheben. Da der Antragsteller damit zufrieden ist, daß der monatliche Beitrag regelmäßig von der Arbeitslosenunterstützung abgezogen wird und dieser Verzicht auf den Schutz des § 111 Abs. 1 WABG. (Pfändungsverbot) zwar nicht für die Zukunft wirkt, wohl aber jeweils bei Fälligkeit der einzelnen Unterstützungsbeträge für diese wirksam wird, ist gegen den Abzug nichts einzuwenden, solange die Bereitwilligkeit des Arbeitslosen andauert.

Wir entnehmen obiges einem Schreiben der Reichsanstalt an die Landesarbeitsämter. Der letzte Satz, wonach der Arbeitslose seine Zustimmung zum Abzug rückständiger Beiträge erklären muß, ist besonders zu beachten.

# Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrates

(§§ 66 bis 77 des Betriebsrätegesetzes)\*

## § 66

Der Betriebsrat hat die Aufgabe:

1. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichst Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen;
2. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten;
3. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere vorbehaltlich der Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten (§ 8) bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmererschaft, einer Gruppe oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen;
4. darüber zu wachen, daß die in Angelegenheiten des gesamten Betriebes von den Beteiligten anerkannten Schiedsprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden;
5. für die Arbeitnehmer gemeinsame Dienstvorschriften und Aenderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 75 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;
6. das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten;
7. Beschwerden des Arbeiter- und Angestelltenrats entgegenzunehmen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
8. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;
9. an der Verwaltung von Pensionskassen und Werkwohnungen sowie sonstiger Betriebswohlfahrtsrichtungen mitzuwirken; bei letzteren jedoch nur, sofern nicht bestehende, für die Verwaltung maßgebende Satzungen oder bestehende Verfügungen von Todes wegen entgegenstehen oder eine anderweitige Vertretung der Arbeitnehmer vorsehen.

## § 67

Auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, findet § 66 Ziffer 1 und 2 keine Anwendung, soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt.

## § 68

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat dahin zu wirken, daß von beiden Seiten Forderungen und Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeininteresse schädigen.

## § 69

Die Ausführung der gemeinsam mit der Betriebsleitung gefaßten Beschlüsse übernimmt die Betriebsleitung. Ein Eingriff in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebsrat nicht zu.

## § 70

In Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht und nicht auf Grund anderer Gesetze eine gleichartige Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorgesehen ist, werden nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer, sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme, erhalten jedoch keine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung. Sie sind verpflichtet, über die ihnen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

\* Die §§ 78 bis 90, die von den Aufgaben und Befugnissen des Arbeiter- und Angestelltenrats handeln, werden in der nächsten Nummer der „Vertrauensperson“ veröffentlicht.

## § 71

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsausschuß, oder, wo ein solcher nicht besteht, dem Betriebsrat, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührende Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorlegt.

2. Ferner hat der Arbeitgeber vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen zu erstatten.

3. Die Mitglieder des Betriebsausschusses oder des Betriebsrats sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

## § 72

1. In Betrieben, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer oder 50 Angestellte im Betriebe beschäftigen, können die Betriebsräte verlangen, daß den Betriebsausschüssen, oder, wo solche nicht bestehen, den Betriebsräten alljährlich vom 1. Januar 1921 ab nach Maßgabe eines hierüber zu erlassenden Gesetzes eine Betriebsbilanz und eine Betriebs-Gewinn- und -Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert wird.

2. Die Mitglieder des Betriebsausschusses oder des Betriebsrats sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

## § 73

1. Die §§ 70 und 72 finden auf die in § 67 genannten Betriebe keine Anwendung, soweit die Eigenart des Betriebes es bedingt.

2. Von der Verpflichtung der §§ 70 und 72 können Unternehmungen oder Betriebe auf ihren Antrag durch die Reichsregierung befreit werden, wenn wichtige Staatsinteressen dies erfordern.

3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Betriebsausschuß und, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat das Recht, falls ein Aufsichtsrat besteht, Anträge und Wünsche hinsichtlich der Arbeitnehmerverhältnisse und der Organisation des Betriebes an den Aufsichtsrat zu bringen und sie durch einen oder zwei Beauftragten im Aufsichtsrat zu vertreten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat baldmöglichst eine Sitzung anzuberäumen und den Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. In dieser Sitzung haben die Vertreter des Betriebsrats beratende und beschließende Stimme.

## § 74

Wird infolge von Erweiterung, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder die Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat, an dessen Stelle, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuß tritt, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen und Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu setzen. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß kann eine entsprechende Mitteilung an die Zentralaustunftsstelle oder einen von dieser bezeichneten Arbeitnachweis verlangen.

## § 75

1. Sollen gemäß § 66 Ziffer 5 gemeinsame Dienstvorschriften vereinbart werden, so hat der Arbeitgeber den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft. Die Verbindlichkeit der Entscheidung erstreckt sich nicht auf die Dauer der Arbeitszeit.

2. Entsprechend ist bei Aenderungen der Dienstvorschriften zu verfahren.

## § 76

Der Betriebsrat kann in Betrieben mit über hundert Arbeitnehmern an einem Tage oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einrichten, in welcher die Arbeitnehmer Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist dies mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

## § 77

Ein von dem Betriebsrat bestimmtes Mitglied ist bei Unfalluntersuchungen, die vom Arbeitgeber, dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen im Betriebe vorgenommen werden, zuzuziehen.

# Die Versagung von Rassenleistungen

Kann eine reichsgesetzliche Krankenkasse einem Mitgliede die Gewährung von Leistungen verweigern? Kann die Leistungsgewährung plötzlich eingestellt werden, obgleich der Versicherte der Leistungen noch bedarf? Diese und ähnliche Fragen sind für sämtliche Versicherte äußerst wichtig. Fast täglich eraignen sich in der Praxis derartige Fälle, die sowohl für die Kasse selbst, als auch für den davon betroffenen Versicherten nicht gerade erfreulicher Natur sind. Hierzu kommt noch, daß sich der Versicherte in seinen Rechten benachteiligt fühlt und seinem Unmut, sei es zu Recht, sei es unberechtigterweise, im Schalteraum der Kasse freien Lauf läßt. Es liegt deshalb sowohl im Interesse der Kassen, als auch im Interesse der Versicherten, diese Fragen einmal einer näheren Besprechung zu unterziehen.

Sämtliche Leistungen, zu deren Gewährung die Krankenkassen auf Grund der Reichsversicherungsordnung verpflichtet sind, müssen dann gewährt werden, wenn die Notwendigkeit hierzu vorliegt. Außerdem müssen selbstverständlich die sonstigen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein (Nachweis einer etwa vorgeschriebenen Mitgliedszeit usw.). Die Leistungen sind auch dann stets zu gewähren, wenn der Versicherte die Notwendigkeit der Leistungsgewährung durch eigene Schuld oder durch Unachtsamkeit hervorgerufen hat. Wenn ein Mitglied beispielsweise beim Fußballspiel ein Bein bricht, so darf die Kasse ihm ihre Leistungen nicht verweigern. Auch wenn sich ein Versicherte eine Geschlechtskrankheit zuzieht (Unachtsamkeit), muß die Kasse eintreten. Ja, sogar bei einem Selbstmord muß die Krankenkasse das volle satzungsmäßige Sterbegeld zahlen. Also nochmals kurz zusammengefaßt: Die Rassenleistungen sind stets zu gewähren, ohne Rücksicht auf den Grund und die Ursache der Notwendigkeit. Es bestehen jedoch von dieser Regel zwei Ausnahmen, und zwar folgende (§ 192 der Reichsversicherungsordnung):

Die Satzung kann Mitgliedern das Krankengeld ganz oder teilweise verlagern, wenn sie

1. die Kasse durch eine strafbare Handlung geschädigt haben, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, für die Dauer eines Jahres nach der Straftat;
2. sich eine Krankheit vorzüglich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

Also nur, wenn eine dieser beiden Voraussetzungen vorliegt, „kann“ die Kasse das Krankengeld versagen. Die Bestimmung muß jedoch in der Kassensatzung aufgenommen sein. Ist dies nicht der Fall, so kommt eine Versagung der Leistungen überhaupt nicht in Betracht. Zu merken ist auch, daß die Kasse in diesen Fällen nur das Krankengeld versagen kann. Alle übrigen Leistungen (ärztliche Hilfe, Arznei und Heilmittel, Sterbegeld usw.) sind auch in diesen Fällen stets zu gewähren. Den Nachweis, daß einer der beiden erwähnten Versagungsgründe vorliegt, muß die Kasse erbringen. Es fällt dies, zumal wenn es sich um Fälle der Vorsätzlichkeit handelt, in den meisten Fällen sehr schwer.

Nun noch einige Worte zu der zweiten Frage: „Wann kann eine Kasse eine einmal begonnene Leistungsgewährung einstellen?“ Die unter den Versicherten weit verbreitete Annahme, daß eine Uebertretung der Krankenordnung die Kasse berechtigt, die Leistungen einzustellen, ist falsch. Bei Uebertretungen der von der Kasse erlassenen Krankenordnung kann das Mitglied höchstens „bestraft“ werden, die Rassenleistungen können ihm jedoch nicht entzogen werden. Die Strafe kann in einer Verwarnung bestehen.

Der Kassenvorstand kann aber auch Geldstrafen verhängen, und zwar bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Uebertretungsfall. (Es ist aus diesem Grunde jedem erkrankten Versicherten nur zu empfehlen, sich eine Krankenordnung auszuhändigen zu lassen und sich genau nach den Bestimmungen derselben zu richten.) Unter besonderen Umständen, die im § 184 der bereits erwähnten Reichsversicherungsordnung näher angegeben sind, kann die Kasse ein erkranktes Mitglied in ein Krankenhaus legen, auch ohne daß die Zustimmung des Kranken hierzu notwendig ist. Weigert sich das Mitglied, dieser Einweisung ins Krankenhaus Folge zu leisten, so können ihm von der Kasse die Leistungen auf die Dauer dieser Weigerung gesperrt werden. Von dieser Ermächtigung machen wohl die meisten Krankenkassen Gebrauch.

Neben diesen Bestimmungen über Versagung und Entziehung der Rassenleistungen gibt es auch noch solche über das „Ruhens der Leistungen“. Nach § 216 der Reichsversicherungsordnung ruht die Krankenhilfe, solange der Bezugsberechtigte eine Frei-

heitsstrafe verbüßt, sich in Untersuchungshaft oder in einer Besserungsanstalt usw. befindet. (Das Hausgeld für etwa anspruchsberechtigte Familienangehörige ist jedoch weiterzuzahlen.) Ebenso ruhen die Leistungen, wenn sich der Berechtigte nach Eintritt des Versicherungsfalles ohne Zustimmung der Kasse ins Ausland begibt. Dasselbe gilt auch für ausgewiesene Ausländer. Wenn ein Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles seinen Aufenthalt im Inland aufgibt, ohne daß die Krankenhilfe ruht, so kann er von der Kasse durch eine einmalige Zahlung abgefunden werden. KI-s.

## Zur Beachtung bei der Auszahlung von Erwerbslosenunterstützung

Um zu erreichen, daß das Statut des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes in allen Zahlstellen zu jeder Zeit die richtige Anwendung findet, betrachtet „Die Vertrauensperson“ es als ihre Aufgabe, für die nötige Aufklärung über jene Bestimmungen zu sorgen, die zu Mißdeutungen Anlaß gegeben haben. Den Anfang damit hat sie in der Februarnummer gemacht, wo der Begriff des Wortes Mitgliedsjahr erläutert wurde. Im § 9 des Statuts, der von der Erwerbslosenunterstützung handelt, wird jedoch nicht nur das Wort Mitgliedsjahr verkehrt ausgelegt, auch sonst gibt es darin noch eine Reihe von Bestimmungen, gegen die immer wieder verstoßen wird. Insbesondere kommt dabei Absatz 2 in Betracht, der vorschreibt, daß die Erwerbslosenunterstützung nach dem niedrigsten Hauptkassenbeitrag zu berechnen ist, der in den letzten 26 Wochen vor dem Unterstüzungsfalle gezahlt wurde. Diese Bestimmung bedingt, daß die Beitragsleistung eines Mitgliedes, das Erwerbslosenunterstützung vom Verbandsverband beansprucht, in jedem Falle genau nachgeprüft wird. Versäumnisse auf diesem Gebiete müssen immer Unannehmlichkeiten zur Folge haben. Entweder beschwert sich das Mitglied mit Recht darüber, daß es zuwenig Unterstützung erhalten hat oder der Kassierer muß den Mehrbetrag, der über die statutarisch festgelegten Sätze hinausgegeben worden ist, wieder zurückverlangen. Beides ist gleich peinlich und trägt nicht dazu bei, das Ansehen der Zahlstellenverwaltung zu fördern. Deshalb ist jeder Unterstüzungsanspruch vor der Auszahlung auf seine Berechtigung nachzuprüfen.

Nun zur Sache selbst. Kein Anrecht auf Erwerbslosenunterstützung haben die Mitglieder, von denen noch keine 52 Hauptkassenbeiträge gezahlt worden sind. Dasselbe gilt für die Mitglieder, die vom Beginn des jeweils verfloffenen Mitgliedsjahres an gerechnet noch keine 52 Hauptkassenbeiträge geleistet haben. Berechtigt die Zahl der nachgewiesenen Hauptkassenbeiträge zum Bezuge von Erwerbslosenunterstützung, dann ist der niedrigste Hauptkassenbeitrag festzustellen, der in den letzten 26 Wochen vor dem Unterstüzungsfalle gezahlt worden ist. Nach ihm richtet sich die Höhe der zu gewährenden Erwerbslosenunterstützung und zwar beträgt sie bei dem niedrigsten Hauptkassenbeitrag von

35 S.	: 50 S.	pro Tag oder 3,00 M	pro Woche
50 S.	: 70 S.	pro Tag oder 4,20 M	pro Woche
65 S.	: 90 S.	pro Tag oder 5,40 M	pro Woche
85 S.	: 120 S.	pro Tag oder 7,20 M	pro Woche
110 S.	: 150 S.	pro Tag oder 9,00 M	pro Woche

Die hiernach in Betracht kommenden Tages- oder Wochensätze gelten in der Regel für die ganze Dauer des laufenden Mitgliedsjahres. Nur soweit durch die Beschlüsse des Münchener Verbandstages für die gleiche Beitragsklasse die Tages- oder Wochensätze gegenüber der Zeit vor dem 1. Oktober 1928 gesteigert worden sind, tritt für die Uebergangszeit eine entsprechende Erhöhung der Tages- oder Wochensätze ein. Sowohl in diesen wie in anderen Fällen ist jedoch Voraussetzung, daß das Anrecht auf Erwerbslosenunterstützung für das laufende Mitgliedsjahr noch nicht erloschen ist.

Genau so wichtig wie die Höhe ist die Dauer der Erwerbslosenunterstützung, die ein Mitglied vom Deutschen Tabakarbeiter-Verband beziehen kann. Sie richtet sich in allen Fällen nach der Zahl der Hauptkassenbeiträge, die das unterstützungsberechtigte Mitglied bis zum Eintreten des ersten Unterstüzungsfalles innerhalb des in Betracht kommenden Mitgliedsjahres geleistet hat. Im Höchstfalle beträgt die Unterstüzungsdauer nach einer Zahlung von mindestens

52 Hauptkassenbeiträgen	2 Wochen
104 Hauptkassenbeiträgen	3 Wochen
208 Hauptkassenbeiträgen	4 Wochen
312 Hauptkassenbeiträgen	5 Wochen
416 Hauptkassenbeiträgen	6 Wochen
520 Hauptkassenbeiträgen	8 Wochen

Unter keinen Umständen darf die hiernach sich ergebende Höchstdauer des Bezuges von Erwerbslosenunterstützung überschritten werden. Das gilt auch für die Fälle, wo die Höchstsumme der zu beziehenden Erwerbslosenunterstützung durch die Beschlüsse des Münchener Verbandstages eine Steigerung erfahren hat. Eine Nachzahlung von Differenzbeträgen zwischen alten und neuen Unterstützungssätzen ist also unzulässig.

Zum Schluß sei noch besonders darauf hingewiesen, daß die Erwerbslosenunterstützung, wenn die sonst im Statut angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, vom 7. Wochentag nach der eingetretenen Arbeitslosigkeit oder Krankheit an gezahlt wird. Nur wenn zwischen zwei Erwerbslosenfällen ein Zeitraum von weniger als 14 Tagen liegt, wird die Unterstützung vom ersten Tage der erneut eintretenden Erwerbslosigkeit an gezahlt.

## Die Quartalsabrechnung ist fällig

„Die Vertrauensperson“ hält es für ihre Pflicht, die Zahlstellenverwaltungen daran zu erinnern, daß das erste Vierteljahr 1929 abgelaufen ist und mit der Aufstellung der Quartalsabrechnung begonnen werden muß. Dabei darf nicht übersehen werden, alle Felder der vorgegedruckten Abrechnungsformulare auszufüllen. Ist die Quartalsabrechnung aufgestellt und von den Revisoren der Zahlstelle geprüft und unterschrieben, dann ist davon sofort ein Exemplar an den Verbandsvorstand in Bremen und ein Exemplar an den zuständigen Gauleiter zu senden. Bei der Sendung an den Verbandsvorstand dürfen die zur Quartalsabrechnung gehörigen Belege nicht fehlen. Ebenso müssen sofort alle überschüssigen Verbandsgelder an die Kassenverwaltung in Bremen geschickt werden.

Hoffentlich bedarf es nur dieser wenigen Hinweise, um alle Zahlstellenverwaltungen zu veranlassen, für eine pünktliche Aufstellung und Absendung der Quartalsabrechnung besorgt zu sein. Nach dem Statut haben die Zahlstellenverwaltungen die Pflicht, spätestens vierzehn Tage nach Schluß eines jeden Vierteljahres die Quartalsabrechnung an den Verbandsvorstand zu liefern. Zahlstellen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden in der nächsten Nummer der „Vertrauensperson“ bekanntgegeben.

## Statistikarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für März bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. April zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 30. März zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keine Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für Februar 1929 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingeschickt:

**Gau Hamburg:** Kellinghusen, Neuhaus a. d. E., Oldenburg, Celle, Goslar, Münchhof, Osterode a. H., Stadoldendorf, Bergedorf, Bredstedt, Eckernförde, Ploen, Grevesmühlen, Heide, Isehoe.

**Gau Nordhann:** Sontra, Biberichlag, Erfurt, Lehesten, Oppershausen, Plane, Rudolfsstadt, Altvorschen, Dohrenbach, Ellingerode, Reichenhagen, Kogbach, Duderstadt, Kassel.

**Gau Herford:** Neuenkirchen, Bielefeld, Leopoldshöhe, Schömar.

**Gau Frankfurt:** Somborn, Bad Orb, Andernach, Rees, Bann, Gledern, Oberhausen, Mülheim a. d. R., Utsfeld, Dillenburg, Rogheim, Burgkun.

**Gau Heidelberg:** Bruck b. Erlangen, Etchelberg, Eppingen, Hambrücken, Meckesheim, Mosbach, Neilingen, Heppenheim, Rot, Massenbachhausen, Schönau, Untergrombach, Untergruppenbach, Wiesenthal, Bassenhausen, Rülzheim.

**Gau Dresden:** Eilenburg, Eisenberg-Krossen, Raschhausen, Komneburg, Zeiß, Döherleben, Elsterberg, Grimma, Pegau.

**Gau Breslau:** Hagnau, Ratibor, Steindorf, Züllichau.

**Gau Berlin:** Königsberg, Rafan, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.

## Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

Die lange Liste der verloren gegangenen Mitgliedsbücher und -karten in dieser und der vorigen Nummer der „Vertrauensperson“ stellt der Ordnungsliebe der Verlierer kein gutes Zeugnis aus. Es kann doch wirklich nicht allzu schwer sein, für die Verbandslegitimation einen Platz zu finden, der jedes Abhandkommen ausschließt. Mitgliedsbuch und Mitgliedskarte sind immerhin Dinge, die einen gewissen Wert haben und ihre Inhaber vor allerlei Ungemach bewahren können. Wer damit nachlässig umgeht, kauft nicht nur Gefahr, wohlverdienene Rechte zu verlieren, sondern setzt sich auch dem Verdacht aus, seine Verbandslegitimation nicht ganz ohne Absicht verloren zu haben, weil der Beitragsrückstand zu groß war. Diese wenigen Ausführungen genügen hoffentlich, alle Mitglieder zu veranlassen, ihrer Verbandslegitimation mehr als bisher Beachtung zu schenken, damit die Liste der verlorenen Mitgliedsbücher und -karten aus der „Vertrauensperson“ verschwindet.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß die Ausstellung von Ersatzstücken für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher und -karten nur durch den Verbandsvorstand vorgenommen werden darf. Wird die Ausstellung eines Ersatzstückes, das nach dem Statut mit 50 % zu bezahlen ist, beantragt, dann sind die genauen Personalien des in Betracht kommenden Mitgliedes anzugeben. Unter keinen Umständen darf Vor- und Zuname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Eintrittsdatum und der Name der Zahlstelle, wo der Eintritt erfolgte, fehlen. Nicht minder wichtig sind zuverlässige Angaben über die Beitragsleistung. Unter allen Umständen muß die Zahl der seit dem Eintritt geleisteten Verbandsbeiträge und die Zahl der beitragsfreien Wochen mitgeteilt werden. Dabei sind die seit dem 1. Januar 1924 gezahlten Beiträge nach Klassen getrennt anzuführen. Dasselbe gilt für die letzten 52 Wochen, wobei niemals vergessen werden darf, die Wochen anzugeben, für die zuletzt in der unbrauchbar gewordenen oder verloren gegangenen Mitgliedslegitimation eine Beitragsmarke geklebt worden ist. Auch ein Nachweis über die im laufenden Mitgliedsjahr bezogene Verbandsunterstützung darf nicht fehlen. Werden bei der Antragstellung alle diese Hinweise berücksichtigt, dann wird sich manches Mißverständnis und manche Rückfrage vermeiden lassen.

**Dahme:** Das Mitgliedsbuch S. III. 82 873, Marie Krause, geb. am 24. 11. 77 in Dahme, eingetr. 24. 1. 20. (98./29. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. A. 10 084, Charlotte Krause, geb. am 12. 6. 11 in Dahme, eingetr. 20. 2. 27. (98./29. 29.)

**Berlin:** Das Mitgliedsbuch S. IV. 43 931, Lucie Hellwig, geb. am 8. 5. 05 in Berlin, eingetr. 21. 8. 25. (105./31. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. II. 106 661, Marie Vormann, geb. 31. 10. 81 in Berlin, eingetr. 15. 11. 18. (105./31. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. IV. 40 129, Clara Neumann, geb. 22. 9. 05 in Berlin, eingetr. 9. 5. 25. (105./31. 29.)

**Hamburg:** Das Mitgliedsbuch S. III. 440 730, Ernst Rietmann, geb. 25. 12. 66 in Hamburg, eingetr. 8. 12. 19. (108./32. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. IV. 44 498, Sophie Matowksi, geb. 7. 1. 08 in Schiffbed, eingetr. 29. 8. 25. (131./39. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. IV. 44 608, Hans Röhr, geb. 12. 7. 00 in Bensahn, eingetr. 16. 12. 25. (140./42. 29.)

**Dresden:** Das Mitgliedsbuch S. III. 09589, Elisabeth Schwarzbach, geb. 2. 4. 85 in Dresden, eingetr. 9. 3. 20 in Dresden (122./35. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. IV. 43 029, Gustav Ritter, geb. am 20. 7. 70 in Gittersee, eingetr. 28. 10. 25. (122./35. 29.)

**Heidelberg:** Das Mitgliedsbuch S. A. 1554, Luise Lübke, geb. am 2. 2. 08 in Leimen, eingetr. 26. 10. 25. (125./36. 29.)  
**Magden:** Das Mitgliedsbuch S. IV. 46 497, Christine Mohr, geb. am 24. 11. (?) in Magden, eingetr. 23. 11. 25. (126./37. 29.)

**Stuttgart:** Das Mitgliedsbuch S. II. 106 201, Pauline Egel, geb. am 18. 12. 98 in Cannstadt, eingetr. 9. 12. 18. (128./38. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. IV. 8670, Elise Finke, geb. am 23. 3. 94 in Rudolfsstadt, eingetr. 1. 10. 26. (128./38. 29.)

**Nordhausen:** Das Mitgliedsbuch S. IV. 47 289, Karl Blanke, geb. am 29. 6. 89 in (?), eingetr. 1. 7. 25. (137./40. 29.)  
**Rotterode:** Das Mitgliedsbuch S. A. 26 797, Anna Münch, geb. am 25. 8. 12 in Rotterode, eingetr. 20. 10. 27. (138./41. 29.)

**Delitzsch:** Das Mitgliedsbuch S. III. 96 474, Maria Broßig, geb. am 12. 6. 93 in Delitzsch, eingetr. 29. 4. 21. (148./43. 29.)  
**Elbing:** Die Mitgliedskarte (?) Wally Müller, geb. am 21. 9. 04 in Berlin, eingetr. 14. 6. 28. (149./44. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. A. 6792, Frida Böhm, geb. am 25. 4. 09 in Grünau, eingetr. 15. 3. 27. (149./44. 29.)

Das Mitgliedsbuch S. A. 23 879, Auguste Schulz, geb. am 29. 4. 78 in Elbing, eingetr. 5. 8. 27. (149./44. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. IV. 1992, Grete Thiel, geb. am 19. 8. 90 in Elbing, eingetr. 18. 8. 21. (112./33. 29.)

Sollten die vorstehend angeführten Bücher und Karten irgendwo gefunden oder vorgezeigt werden, so sind sie sofort an den Verbandsvorstand in Bremen, An der Weide 20 I, zu senden.